

Informationen zur Angehörigeneigenschaft

Ein Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung besteht für die angeführten Angehörigen, wenn sie ihren **gewöhnlichen Aufenthalt im Inland** haben und **nicht** selbst krankenversichert sind oder einer Krankenfürsorgeeinrichtung angehören.

Darüber hinaus gibt es für die Mitversicherung von bestimmten Angehörigen noch **besondere Voraussetzungen**. Schließen Sie bitte dem Antrag die erforderlichen Nachweise **in Kopie** bei.

Angehörige	Besondere Voraussetzungen	Erforderliche Nachweise
Eheliche Kinder, legitimierte Kinder, Wahlkinder	Keine Mitversicherung nach Vollendung des 18. Lebensjahres siehe *	Geburtsurkunde (nach Legitimierung); Bestätigung über Adoption bzw. Gerichtsbeschluss
Uneheliche Kinder einer weiblichen Versicherten	Keine Mitversicherung nach Vollendung des 18. Lebensjahres siehe *	Geburtsurkunde
Uneheliche Kinder eines männlichen Versicherten	Keine Mitversicherung nach Vollendung des 18. Lebensjahres siehe *	Geburtsurkunde woraus der Vater ersichtlich ist oder Vaterschaftsnachweis
Stiefkinder	Ständige Hausgemeinschaft mit dem Versicherten Mitversicherung nach Vollendung des 18. Lebensjahres siehe *	Heiratsurkunde und Nachweis der Hausgemeinschaft
Enkelkinder	Ständige Hausgemeinschaft mit dem Versicherten Mitversicherung nach Vollendung des 18. Lebensjahres siehe *	Nachweis der Hausgemeinschaft Geburtsurkunde des Kindes sowie Geburtsurkunde jenes Elternteiles, welcher mit dem Versicherten in direkter Linie verwandt ist
Pflegekinder mit behördlicher Bewilligung	Behördlich bewilligtes Pflegschaftsverhältnis Mitversicherung nach Vollendung des 18. Lebensjahres siehe *	Behördlich bewilligter Pflegenachweis

Bitte wenden!

Pflegekinder bis zum 3. Grad verwandt oder verschwägert	Ständige Hausgemeinschaft mit dem Versicherten Mitversicherung nach Vollendung des 18. Lebensjahres siehe *	Nachweis über das Verwandtschafts- bzw. Verschwägerungsverhältnis (z.B. Urkunden) sowie Nachweis der Hausgemeinschaft
Ehegatte/Ehegattin	Keine Ausnahme: von einer Mitversicherung als Ehegatte/Ehegattin sind ausgeschlossen: Ärzte, Notare, Rechtsanwälte, selbständige Apotheker, Ingenieure, Patentanwälte und Wirtschaftstreuhänder, bestimmte selbständig Erwerbstätige sowie Pensionsbezieher nach dem FSVG, GSVG oder NVG Personen, die im Ausland eine Tätigkeit ausüben, die im Inland versicherungspflichtig wäre	Heiratsurkunde

Hinweis: für Personen, die eine **Selbstversicherung** nach § 16 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz abgeschlossen haben, ist der Kreis der Angehörigen **eingeschränkt**. Bei diesem Personenkreis ist eine Mitversicherung von Haushaltsführern und Lebensgefährten nicht möglich.

* Eine Mitversicherung für Kinder und Enkel **nach Vollendung des 18. Lebensjahres** ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

Verlängerungsgrund	Verlängerungsgrund	Erforderliche Nachweise
Schul-, Studien – oder Berufsausbildung	- Bezug von Familienbeihilfe oder - Schulbesuch, Berufsausbildung - Ernsthafte und zielstrebige Absolvierung (Fortsetzung) eines Studiums (Mitversicherung längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres)	Nachweis über den Bezug von Familienbeihilfe(wird vom Finanzamt direkt an die GKK übermittelt) oder Schulbesuchs- bzw. Studienbestätigung (je Schul- bzw. Studienjahr) und Studienerfolgsnachweis
Erwerbslosigkeit	Vorliegen von Erwerbslosigkeit seit der Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. dem Ende der Schul-, Studien- oder Berufsausbildung (Mitversicherung für längstens 24 Monate)	Erklärung über die Erwerbslosigkeit und Bestätigung über das Ende der Schul-, Studien- oder Berufsausbildung
Erwerbsunfähigkeit	Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit oder Gebrechen seit der Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. seit dem Ende der Schul-, Studien- oder Berufsausbildung	Aktuelles ärztliches Attest über das Vorliegen von Erwerbsunfähigkeit